



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Herrn
Alfons Meyer
Am Honigberg 29
54484 Maring-Nowland

DIE PRÄSIDENTIN

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
Poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

Trier, *JA*, April 2016

Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses im Ortsgemeinderat Maring- Noviand sowie der Entscheidung der Kommunalaufsicht Bernkastel-Wittlich vom 11. Februar 2016

Sehr geehrter Herr Meyer,

ich bitte Sie um Verständnis dafür, dass ich Ihre Eingabe vom 29. Februar d.J. erst jetzt beantworte. Die Prüfung der Angelegenheit hat leider etwas mehr Zeit in Anspruch genommen, zumal der von Ihnen beanstandete Sachverhalt einige Besonderheiten aufweist, die bei der rechtlichen Bewertung in den Blick zu nehmen waren. Wäre der Beschlussfassung keine Anfrage eines Ratsmitglieds zur Aufnahme eines Grundstücks der Gemarkung Maring-Nowland in den Flächennutzungsplan als potentielle Gewerbefläche vorausgegangen, wäre die Frage des Sonderinteresses bei der Beschlussfassung sehr einfach zu beantworten gewesen: Ein Sonderinteresse bestünde mangels „Unmittelbarkeit“ des möglichen Vorteils nicht, weil der Flächennutzungsplan – und erst Recht ein Vorbereitungsbeschluss – keine unmittelbaren Rechtswirkungen entfaltet. Schwieriger ist es im konkreten Fall.

Um das Ergebnis vorweg zu nehmen: Aus Sicht der ADD als obere Kommunalaufsichtsbehörde bleibt es trotz der Besonderheiten des konkreten Falles bei diesem Grundsatz und damit bei der Entscheidung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, was ich im Folgenden gerne darlegen möchte.

1/4

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15570600000657001513

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr . 9.00-12.00 Uhr



Ich bin mir dabei bewusst, dass es sich um eine Entscheidung handelt, die man unter dem Gesichtspunkt der rechtspolitischen Ziele des § 22 Gemeindeordnung (GemO) kritisch hinterfragen kann. Schließlich soll das Mitwirkungsverbot des § 22 GemO das Vertrauen der Bevölkerung in die „Sauberkeit der Ratsarbeit“ erhalten, d.h. es soll der „böse Schein“ vermieden werden, kommunale Entscheidungsträger ließen sich von sachfremden (eigennützigen) Motiven leiten. Diese Zielsetzung wird in Frage gestellt, wenn es laut Beschlussvorlage nicht nur um die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans geht, sondern zudem über die Aufnahme eines konkreten Grundstücks zu entscheiden ist, das dem Cousin des Bürgermeisters und dem Bruder eines Ratsmitglieds gehört. Etwaige Zweifel an der Unbefangenheit wurden im konkreten Fall dadurch verstärkt, dass Ihnen der Name des Antragstellers und Grundstückseigentümers in der Ratssitzung vorenthalten wurde. Insofern liegen Ausschließungsgründe beim Bürgermeister und beim Ratsmitglied Bollig durchaus nahe. Bezogen auf die konkrete Entscheidung kann sicher nicht ausgeschlossen werden, dass sie sich bei der Entscheidung über die Beantragung der Aufnahme des konkreten Grundstücks in den Flächennutzungsplan von sachfremden Motiven haben leiten lassen.

Dies alleine reicht allerdings nicht aus, um einen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 22 GemO festzustellen. Neben den persönlichen Voraussetzungen, die beim Ortsbürgermeister Edringer und beim Ratsmitglied Bollig zweifellos vorliegen, verlangt die Vorschrift, dass die Entscheidung ihnen selbst oder ihren Angehörigen (...) einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Dies ist beim Flächennutzungsplan regelmäßig zu verneinen, denn der Flächennutzungsplan ist grundsätzlich nicht geeignet, den Eigentümern der davon betroffenen Grundstücke unmittelbare Vor- oder Nachteile zu bringen. Mögliche Auswirkungen der Darstellungen des Flächennutzungsplanes treten nicht durch diese Festsetzungen selbst ein, sondern bedürfen erst der Umsetzung durch andere Planungsträger oder in anderen Verfahren. So ist längst nicht sicher, ob ein Gebiet, das im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt ist, durch entsprechende Festsetzungen eines Bebauungsplans als Bauland ausgewiesen



wird. Erst der Bebauungsplan regelt unmittelbar die Möglichkeit der Bebauung eines einzelnen Grundstücks.

Zudem handelt es sich bei der Entscheidung des Ortsgemeinderates noch nicht um den Beschluss über einen Flächennutzungsplan. Diese Entscheidung ist dem Verbandsgemeinderat vorbehalten. Der Antrag der Ortsgemeinde Maring-Nowland ist demnach in doppelter Hinsicht dem Bebauungsplan und damit dem Eintreten eines unmittelbaren Vor- oder Nachteils vorgeschaltet.

Dieses Ergebnis ändert nichts daran, dass ich Ihre Bedenken gegen die Wirksamkeit des Ratsbeschlusses sehr gut nachvollziehen kann. Immerhin hat der Ortsgemeinderat unter dem Tagesordnungspunkt "Vorbereitung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues" über den Antrag auf Aufnahme eines ganz konkreten Grundstücks entschieden, das dem Cousin des Bürgermeisters und dem Bruder eines Ratsmitglieds gehört.

An der Wirksamkeit des Gemeinderatsbeschlusses ändert dies – wie oben dargestellt – nichts.

Ebenso verhält es sich mit dem Vorenthalten des Namens des Grundstückseigentümers. Der Bürgermeister hat nach § 33 Absätze 3 und 4 GemO gegenüber den Ratsmitgliedern und Fraktionen zwar Unterrichtungspflichten, ein Vorenthalten einer solchen Information kann sich aber nur dann auf die Wirksamkeit eines Ratsbeschlusses auswirken, wenn es im Rahmen der Beschlussfassung auf die konkrete Person des Antragstellers ankam. Dies war vorliegend nicht der Fall.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen war der Beschluss des Ortsgemeinderates Maring-Nowland vom 25.11.2015 zu dem Tagesordnungspunkt 6 "Vorbereitung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsge-



meinde Bernkastel-Kues" nicht durch die unmittelbar zuständige untere Kommunalaufsichtsbehörde zu beanstanden.

Ich hoffe, Ihnen die Gründe hierfür hinreichend transparent gemacht zu haben und stehe für etwaige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dagmar Barzen